

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Stand Februar 2026)

I. Vertragliche Grundlagen des Einkaufs

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für unsere Rechtsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (im Folgenden unsere „Lieferanten“).
2. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen von der ersten Einbeziehung an im Zweifel auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Einbeziehung bedarf. Teilen wir unserem Lieferanten Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Textform mit, gelten sie für nachfolgende Verträge, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang in Textform widerspricht. Auf das Widerspruchsrecht weisen wir in der Mitteilung gesondert hin.
3. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten gelten nur insoweit, als wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Für den Umfang der Lieferungen und sonstigen Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen oder in Textform gefassten Erklärungen maßgebend; im Zweifel ergibt sich dieser aus unserer Bestellung bzw. Auftragsbestätigung.

II. Bestellung, Preise und Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und verstehen sich – soweit nicht in Textform etwas Abweichendes vereinbart ist – einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung bis zur vereinbarten Verwendungsstelle sowie zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Rechnungen sind uns unter Angabe der Bestellnummer, Artikel-/Materialnummer, Leistungszeit und Leistungsort in prüffähiger Form zu übermitteln.
3. Zahlungen erfolgen nach ordnungsgemäßem Wareneingang und Rechnungserhalt innerhalb der vereinbarten Fristen; im Zweifel innerhalb von 30 Tagen netto oder 14 Tagen mit 2 % Skonto.

III. Liefertermine, Fristen, Verzug und pauschalierter Verzögerungsschaden

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich; der Lieferant ist verpflichtet, uns drohende Verzögerungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und deren Ursachen sowie die voraussichtliche Dauer mitzuteilen.
2. Befindet sich der Lieferant in Verzug, können wir – sofern wir glaubhaft machen, dass uns hieraus ein Schaden erwachsen ist – eine pauschalierte Verzögerungsentschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettoauftragswertes des von der Verzögerung betroffenen Teils verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

IV. Versand, Gefahrübergang und Incoterms

Sofern nicht abweichend vereinbart, liefert der Lieferant DDP (Incoterms 2020) an die von uns benannte Verwendungsstelle; die Gefahr geht erst mit Übergabe am Bestimmungsort nach erfolgter Wareneingangsprüfung auf uns über. Der Lieferant hat die Ware branchenüblich zu verpacken und gegen Transportrisiken zu versichern.

V. Entgegennahme, Abnahme und Untersuchungs-/Rügeobliegenheit

1. Teilleistungen bedürfen unserer Zustimmung; wir sind berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen sowie vorzeitige Lieferungen zurückzuweisen.
2. Wir prüfen die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Wareneingangs auf Identität, Menge und offensichtliche Transport- oder Verpackungsschäden; weitergehende Mängelrügen bleiben nach ordnungsgemäßer Untersuchung im Rahmen von § 377 HGB vorbehalten.

VI. Besondere Bestimmungen für Bau- und Werkleistungen

1. Diese Ziffer gilt für alle Bau- und Werkleistungen, insbesondere Tiefbau-, Erd-, Leitungs-, Kanal-, Straßen-, Montage-, Instandsetzungs- sowie sonstige vor Ort erbrachte Leistungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenleistungen. Sie findet vorrangig Anwendung gegenüber den Ziffern IV und V, soweit dort warenbezogene Regelungen (Versand, Incoterms, Wareneingang, § 377 HGB) getroffen sind.
2. Die Gefahr geht bei Bau- und Werkleistungen erst mit Abnahme der Leistung auf uns über. Abnahmen erfolgen förmlich; Teilabnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Eine Wareneingangsprüfung ersetzt die Abnahme nicht. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB finden auf Bau- und Werkleistungen keine Anwendung.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns drohende Termin- und Bauablaufstörungen sowie deren Ursachen und voraussichtliche Dauer unverzüglich in Textform anzuzeigen und alles Zumutbare zur Beschleunigung zu unternehmen. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen bedürfen unserer vorherigen Anordnung in Textform; Vergütungsanpassungen für solche Änderungen sind nur geschuldet, wenn sie vor Ausführung in Textform vereinbart wurden.
4. Der Auftragnehmer hat sämtliche auf der Baustelle geltenden Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- und Ordnungsregeln sowie gesetzliche und behördliche Vorgaben (einschließlich Baustellenverordnung, SiGe-Koordination, Verkehrssicherung, Genehmigungen und Entsorgungsnachweisen) einzuhalten und die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
5. Der Auftragnehmer unterhält ein dem Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagement für Bau- und Werkleistungen und dokumentiert die ausgeführten Leistungen nachvollziehbar (z.B. Aufmaße, Prüf- und Abnahmeprotokolle, Material-/Einbau-Nachweise). Wir sind berechtigt, die

Baustelle nach angemessener Ankündigung zu begehen und Audits durchzuführen oder durchführen zu lassen.

6. Unsere gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt; die Verjährungsfristen richten sich für Bauwerke und werkvertragliche Planungs- oder Überwachungsleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist besondere Eilbedürftigkeit gegeben, sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

7. Der Auftragnehmer hält eine angemessene Bauunternehmer-Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Umweltschäden aufrecht; der Versicherungsschutz hat die aus der Bauausführung typischen Risiken abzudecken. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nach.

8. Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen Zustimmung; der Auftragnehmer bleibt für deren Leistungen verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Subunternehmer zur Einhaltung der in diesen AEB und dieser Ziffer festgelegten Pflichten (insbesondere Arbeitsschutz, Qualität, Dokumentation, Versicherungen, Compliance) und weist die entsprechende vertragliche Bindung auf Verlangen nach.

9. Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Einkaufsbedingungen unverändert. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Ziffer mit anderen Regelungen kollidieren, gehen die vorstehenden Bestimmungen für Bau- und Werkleistungen vor, ohne weitergehende Rechte oder Pflichten aus den übrigen Ziffern einzuschränken.

VII. Gewährleistung, Nacherfüllung und Selbstvornahme

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.

2. Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Rechte zu; das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung liegt bei uns, und der Lieferant hat die Nacherfüllung unverzüglich innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen. Schlägt die Nacherfüllung fehl – im Regelfall nach zwei erfolglosen Versuchen oder bei besonderer Dringlichkeit –, sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – sofern nicht gesetzlich eine längere Frist gilt – 24 Monate ab Gefahrübergang; bei Bauwerken oder werkvertraglichen Planungs- oder Überwachungsleistungen gelten die gesetzlichen Fristen.

VIII. Produkthaftung, Freistellung und Versicherung

1. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf fehlerhafte Produkte des Lieferanten zurückzuführen sind, soweit der Lieferant die Ursache zu vertreten hat; hierzu zählen auch notwendige Kosten der Rechtsverteidigung.

2. Der Lieferant hält eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Rückrufkostenversicherung aufrecht und weist diese auf Verlangen nach.

IX. Eigentumsvorbehalt und überlassene Gegenstände

1. Einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bis zur Bezahlung akzeptieren wir; erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sowie Konzernvorbehalte werden nicht anerkannt.

2. Von uns überlassene Teile (z. B. Werkzeuge, Formen, Materialien) bleiben unser Eigentum; sie sind deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen, sorgfältig zu verwahren, zu versichern und dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden.

X. Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter in dem Land des Lieferorts und – sofern er hierüber unterrichtet wurde – im Bestimmungsland verletzt werden.

2. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht zu erwirken, die Leistung so zu ändern, dass eine Verletzung nicht mehr vorliegt, oder gleichwertigen Ersatz zu liefern; weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

XI. Unterauftragsvergabe und Abtretung

1. Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen Zustimmung; der Lieferant bleibt für deren Leistungen verantwortlich.

2. Abtretungen von Ansprüchen gegen uns sind ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeschlossen; § 354a HGB bleibt unberührt.

XII. Qualitätssicherung, Dokumentation und Auditrechte

1. Der Lieferant unterhält ein dem Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagementsystem und dokumentiert die Qualitätssicherungsmaßnahmen nachvollziehbar.

2. Wir sind berechtigt, nach angemessener Ankündigung Audits beim Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

XIII. Compliance, Umwelt- und Arbeitsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere REACH-, RoHS- und produktbezogener Sicherheitsvorschriften sowie der einschlägigen export- und sanktionsrechtlichen Bestimmungen. Er beachtet angemessene

menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in seiner Lieferkette und unterstützt uns bei entsprechenden Nachweisen.

XIV. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen sowie behördliche Maßnahmen, befreien die Parteien für die Dauer und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten; die Parteien werden sich unverzüglich informieren und die Auswirkungen möglichst gering halten.

XV. Außenwirtschaftsrechtlicher Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund anwendbarer nationaler, EU- oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Lieferant beschafft alle für Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr erforderlichen Informationen und Unterlagen.

XVI. Haftung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen; die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbegrenzt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir und der Lieferant jeweils auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Soweit die Haftung gesetzlich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Erfüllungsgehilfen.

XVII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht; wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XVIII. Verbindlichkeit des Vertrags

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich; dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.